

Schriften zum Völkerrecht

Band 263

Geschichte, Raum, Weltordnung

Eine Untersuchung von Carl Schmitts Völkerrechtslehre

Von

Ke Li



Duncker & Humblot · Berlin

KE LI

Geschichte, Raum, Weltordnung

Schriften zum Völkerrecht

Band 263

Geschichte, Raum, Weltordnung

Eine Untersuchung von Carl Schmitts Völkerrechtslehre

Von

Ke Li



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-18832-1 (Print)
ISBN 978-3-428-58832-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Studie, die 2021 als Doktorarbeit an der Humboldt-Universität zu Berlin eingereicht wurde, konzentriert sich auf ein Thema, das umfangreiche Debatten ausgelöst hat – was wenig überrascht, da das Bestehen von Kontroversen gerade die Bedeutung und Notwendigkeit weiterer Forschung bestätigt. Bemerkenswert ist jedoch, dass die Diskussionen um Carl Schmitts Völkerrechtslehre weit über den Rahmen üblicher wissenschaftlicher Meinungsverschiedenheiten hinausgehen. Für einige ist Schmitts Theorie ein veraltetes, negatives Erbe, während sie für andere eine treffende Diagnose der aktuellen globalen Krise oder sogar eine mutige Prophethandlung der zukünftigen Weltordnung darstellt.

Diese diametral entgegengesetzten Bewertungen treffen in einem Punkt zusammen, was selbst Ausdruck der dialektischen Bewegung der Geschichte ist: Das Weltsystem und seine Wissensgrundlagen, die wir einst kannten, unterliegen einer intensiven, tiefgreifenden Neuordnung. Als Schmitt 1929 den berühmten Satz von Vergil „ab integro nascitur ordo“ (von neuem entsteht eine Ordnung) zitierte, sah er sich bereits als Akteur in einem modernen Bückerkrieg. Diese Studie legt ihren Schwerpunkt daher weder auf Schmitts persönliche Umstände noch auf eine rechtsdogmatische Analyse, sondern verfolgt den Ansatz einer „wechselseitigen Rekonstruktion“: Sie rekonstruiert Schmitts Völkerrechtslehre in dem Gesamtkontext der Ideengeschichte, um die Wurzeln seiner Theorie zu erforschen, und beleuchtet die abstrakten Diskurse der Ideengeschichte in den konkreten Themen von Schmitts Völkerrechtslehre, um die Struktur der Ideengeschichte zum Vorschein zu bringen. Ich hoffe, dass diese Herangehensweise zu einem umfassenderen Verständnis von Schmitts aktueller Relevanz beiträgt.

Zunächst möchte ich meinem Doktorvater, Prof. Dr. Christoph Möllers, meinen tief empfundenen Dank aussprechen. Ohne seine Anerkennung meines Themas und seine umfangreiche Unterstützung in jeder Hinsicht hätte ich diese Arbeit nicht erfolgreich abschließen können. Sein Vertrauen und seine fortwährende Begleitung waren für mich von unschätzbarem Wert. Prof. Dr. Florian Meinel, der Zweitgutachter, hat meine Arbeit in Bezug auf ihre thematische Innovation ermutigend anerkannt und mir gleichzeitig durch präzise und faire Kritik wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung meiner Forschung gegeben, hierfür danke ich ihm aufrichtig. Ich bin auch Prof. Dr. Christian Waldhoff dankbar für seine Zustimmung zu meiner Arbeit und seine engagierte Betreuung während der Disputation.

Ein besonderer Dank gilt Professor Shigong Jiang von der Peking University, der den Fortschritt meiner Arbeit stets aufmerksam verfolgt hat, sowie Professor Anthony Carty, einem wichtigen Vorreiter in der Philosophie des Völkerrechts, der nach

der Lektüre meines Manuskripts nicht nur hohe Anerkennung ausgesprochen, sondern mir auch geduldig weiterführende Ratschläge erteilt hat. Beiden schulde ich meinen tiefsten Dank.

Die Erarbeitung dieser Dissertation wurde durch tiefgründige Diskussionen und den Austausch mit Prof. Dr. Alexander Tischbirek, Dr. Johannes Bethge, Dr. Louis Jakob Rolfes sowie Professor Tao Huang von der Sun Yat-sen University in Guangzhou wesentlich bereichert. Frau Irene Wigger und Dr. Yi Peng haben den sprachlichen Feinschliff des Textes erheblich verbessert. Frau Dipl.-Ing. Xiaoying Hu hat das Stichwortverzeichnis mit beachtlicher Sorgfalt erstellt. Für ihre großzügige Unterstützung und Hilfe möchte ich allen Genannten meinen aufrichtigen Dank entrichten.

Der Southwest University of Political Science and Law in Chongqing wird an dieser Stelle für ihre großzügige Förderung gedankt.

Darüber hinaus gilt mein besonderer Dank Dr. Gerd Giesler, dem Vorsitzenden der Carl-Schmitt-Gesellschaft, der mir einen Zugang zu Carl Schmitts Welt jenseits von Schmitts Texten eröffnet hat.

Chongqing, China, im November 2024

Ke Li

Inhaltsverzeichnis

A. Das Völkerrecht als Angelpunkt der Weltgeschichte: Erläuterung der These von Carl Schmitt	11
I. Weltgeschichte und Völkerrecht	11
II. Raum, Weltordnung und Völkerrecht	20
III. Gliederung der Arbeit	31
B. Prolog: Zuordnung von Schmitts Völkerrechtslehre	33
I. Das <i>Jus Publicum Europaeum</i> in der Rechtsgeschichte	33
II. Schmitts <i>jus publicum Europaeum</i> als globale Raumordnung	38
III. Das Völkerrecht: Eine rationalistische (Un-)Ordnung?	40
IV. Abschied vom 19. Jahrhundert: Die Aufhebung der These Webers durch Schmitt	53
C. Geistiges Postulat: Metaphysik, Metahistorie, Metaphorik im Konzept des Nomos	60
I. Etymologische und begriffliche Auslegung	60
II. Pluralität als metaphysische Kritik des Subjektivismus	64
III. Metahistorie statt Metaphysik	68
1. Das Anstreben und die Krise des Historismus	68
2. Dialektik der Geschichte und christlicher Epimetheus	71
3. Der Nomos als Zeichen der Metahistorie und als Aufhebung der Metaphysik	82
4. Ereignis und Wahrheits-Nahme	86
IV. Schritt zurück zur Metapher	88
1. Visionen über Metapher: Alte und neue	88
2. Die Metapher in Schmitts Werken	94
3. Erscheinen durch Metapher: Die Nomoi in der Geschichte	96
D. Ideengeschichtliche Voraussetzung: Philosophie und Historie	100
I. Der Zusammenbruch des Dualismus in den Geisteswissenschaften des 19. Jahrhunderts	101
II. Das Verschwinden der Metaphysik in der Geschichte	107
E. Institutioneller Präzedenzfall: Organische Weltordnung	114
I. Zur Körperfrage des Politischen	115
1. Der politische Körper	115
2. Mechanisierung des politischen Körpers	117

3. Organismus und politischer Mythus	122
4. Organismus als Volk und im Volk	129
II. Intermezzo der Gouvernementalität: Biopolitik als Geopolitik	137
III. Das Vorbild „Mitteleuropa“	144
1. Zur Raumordnung	144
2. Zum Raumorganismus	149
3. Mythos der völkischen Gemeinschaften	153
4. Die Ideen von 1914 gegen die Ideen von 1789	155
F. Schmitts <i>jus publicum Europaeum</i>: Völkerrecht als Raumordnung	157
I. Landnahme und das globale Liniendenken	157
1. Das klassische Völkerrecht und die Landnahme	157
2. Das globale Liniendenken	160
II. Innen und außen, Europa und Nicht-Europa	164
1. Souveräner Staat und internationale Gesellschaft innerhalb Europas	164
2. Hierarchie der Zivilisation und Landnahme der Neuen Welt	167
III. Seenahme und maritime Existenz	174
IV. <i>Lex fundamentalis</i> : Gegensatz und Gleichgewicht der Räume	179
G. Die neue Auffassung der Völkerrechtslehre und die Auflösung des <i>jus publicum Europaeum</i>	184
I. Die Geburt des universellen Völkerrechts	185
II. Universelles Völkerrecht und Staat	191
III. Von der Koexistenz zur <i>Civitas Maxima</i>	196
IV. Der Bedeutungswandel des gerechten Krieges im Völkerrecht	203
V. Genealogie und Universalität des Völkerrechts	207
VI. Weg zum Großraummodus	211
H. Der Großraum als Paradigma des Ordnungsprinzips	213
I. Schmitts Großraum: Begriff, Eigenschaft und Elemente	215
II. Großraum, Reich, Imperialismus	220
III. Großraum, Völkerrecht, konkrete Ordnung	226
IV. Großraum, Raumrevolution und Universalismus	232
I. Epilog: Sprung aus dem Dschungel der „-ismen“	239
Literaturverzeichnis	245
Stichwortverzeichnis	265
Personenverzeichnis	268

Siglen- und Abkürzungsverzeichnis

Werke von Carl Schmitt

- BP Begriff des Politischen
FoP Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978
LuL Legalität und Legitimität
LuM Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung
NdE Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum
PuB Positionen und Begriffe, im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923–1939
RK Römischer Katholizismus und politische Form
SGN Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969
VA Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924–1954
VGO Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht
VL Verfassungslehre
WD Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff

Weitere Literatur

- AöR Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AVR Archiv des Völkerrechts
GPR Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse
MEGA Marx-Engels-Gesamtausgabe
MEW Marx-Engels-Werke
ÖZöR Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
RIAA Reports of International Arbitral Awards
ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZöR Zeitschrift für öffentliches Recht

A. Das Völkerrecht als Angelpunkt der Weltgeschichte: Erläuterung der These von Carl Schmitt

I. Weltgeschichte und Völkerrecht

Der Ausdruck *Weltgeschichte*, wie er hier verwendet wird, hat zwei Bedeutungen. Einerseits ist die Weltgeschichte die globale Geschichte in Bezug auf die gesamte Erdoberfläche. Die „Globalgeschichte“ in der heutigen Geschichtswissenschaft kombiniert nach allgemeiner Auffassung die Perspektiven der internationalen und transnationalen Geschichte, die zuvor den Forschungsbereich der jetzigen Globalgeschichte teilten. Während sich die internationale Geschichte auf die Beziehungen zwischen souveränen Staaten bezieht und das Weltgeschehen als Summe der zwischenstaatlichen Beziehungen behandelt, konzentriert sich die transnationale Geschichte hingegen auf die Untersuchung transnationaler Bindungen, die zwischen transnationalen Individuen¹, nichtstaatlichen Akteuren und verschiedenen Gemeinschaften bestehen, die nicht durch Nationalität definiert werden können, und erforscht die Netzwerke jenseits zwischenstaatlicher Beziehungen. Globalgeschichte stellt eine neue Form der Geschichtsschreibung dar, die die Perspektiven der internationalen und transnationalen Geschichte ablöst.² Andererseits unterscheidet sich die Weltgeschichte in einem geschichtsphilosophischen Sinne stark von der Globalgeschichte, weil beide Perspektiven gegensätzliche Konzeptionen von Zeit und Geschichte haben. Die Weltgeschichte als festgelegte Idee ist seit Georg Wilhelm Friedrich Hegel ursprünglich eine lineare Konzeption, die aus dem Kolonialismus und dem zivilisatorischen Bewusstsein Europas entstanden ist, während die Globalgeschichte als eine neuzeitliche Idee, weil ihre Forschungsgegenstände wie zum Beispiel die transnationalen Bindungen zeitgleich vorgegeben sind, eine synchronische Perspektive aufweist, die den Eurozentrismus oder Westzentrismus aufzubrechen versucht.

Der geschichtsphilosophische Begriff „Weltgeschichte“ stammt aus dem Werk von Hegel. Das „epochemachende Verdienst“ Hegels sei nach Friedrich Engels der erste Versuch, die historischen Geschehen der Welt in einem miteinander kommu-

¹ Mit „transnationalen Individuen“ versteht der Historiker diejenigen Menschen, die bilingual oder multiethnisch sind. Ein transnationales Individuum zu sein, ist heute kein seltes Phänomen mehr. Nach Auffassung der Historiker könnte dies darauf hindeuten, dass die Welt zunehmend globalisiert und transnationalisiert ist. Vgl. Akira Iriye, Global and Transnational History: The Past, Present, and Future, London 2013, S. 78–79.

² Vgl. ebd., S. 1–18.

nizierenden, dialektisch entwickelten und damit verständlichen System zu organisieren:

Ihren Abschluß fand diese neuere deutsche Philosophie im Hegelschen System, worin zum erstenmal – und das ist sein großes Verdienst – die ganze natürliche, geschichtliche und geistige Welt als ein Prozeß, d. h. als in steter Bewegung, Veränderung, Umbildung und Entwicklung begriffen dargestellt und der Versuch gemacht wurde, den inneren Zusammenhang in dieser Bewegung und Entwicklung nachzuweisen.³

Hegels Weltgeschichte ist ein Komplex von Zeit, Raum und Teleologie, der die bisherige historische Entwicklung als die Geschichte der Selbstverwirklichung des absoluten Geistes beschreibt. Da sich diese Entwicklung vom Osten zum Westen über vier Stufen vollzog, namentlich orientalische Despotie, griechische Polis, römisches Imperium und europäischer Rechtsstaat, weist die Weltgeschichte eine Zweiseitigkeit von Teleologie und Raum auf. Die Bedeutung dieses Narratives liegt in seiner symbiotischen Beziehung zum europäischen Kolonialismus und imperialistischen Kapitalismus: Die Kolonialmacht und die globale Expansion des Kapitals haben die faktischen Prämissen für die Weltgeschichte vorbereitet. Durch den Kolonialismus und die globale Expansion des Kapitals ist die Welt stärker vernetzt, sodass man eine materielle Weltgeschichte nachdenken kann, und die Geisteswissenschaft, die Hegel vertritt, hat der Machtstruktur der Welt eine Form des objektiven Wissens geboten. Karl Marx führt in einem Manuskript stichpunktartig aus: „Weltgeschichte existierte nicht immer; die Geschichte als Weltgeschichte Resultat.“⁴ Die Weltgeschichte ist deshalb alles in allem etwas immer Werdendes und gerinnt im intellektuellen Rahmen des 19. Jahrhunderts zu einem dualistischen, eine lineare Evolution der politischen Formen enthaltenden Narrativ des ahistorischen Ostens und des historischen Westens.

Das Völkerrecht ist der Angelpunkt der Weltgeschichte. Aus einer heute nicht selten vertretenen Auffassung diente das Völkerrecht beziehungsweise die Völkerrechtslehre ursprünglich den Interessen der Kolonialmächte. Die Entwicklung des Völkerrechts trieb wiederum die Bildung des weltgeschichtlichen Diskurses des 19. Jahrhunderts voran. Antony T. Anghie argumentiert zum Beispiel, dass der Kolonialismus der Kern der völkerrechtlichen Struktur sei und dass die Entwicklung des Kolonialismus der Kern der Entwicklung des Völkerrechts sei. Von dieser Tatsache zeuge der sogenannte *spanische Ursprung* des Völkerrechts. Scholastische Juristen wie Francisco de Vitoria⁵ befassten sich mit dem Recht der Eroberung in

³ Friedrich Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, in: Marx-Engels-Werke (im Folgenden abgekürzt mit MEW), Bd. 20, Berlin 1975, S. 5–303, hier S. 22–23.

⁴ Karl Marx, Einleitung zur Kritik der Politischen Ökonomie, in: MEW, Bd. 13, Berlin 1961, S. 615–642, hier S. 640.

⁵ Nach Schmitts Erachten genügt es nicht, „nur allgemein zu beachten, daß Vitoria kirchlicher Theologe und kein staatlicher Jurist war“ (Carl Schmitt, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, 5. Aufl., Berlin 2011 [im Folgenden abgekürzt mit NdE], S. 80).

Übersee, und daraus entstanden die ersten völkerrechtlichen Doktrinen.⁶ Im Zuge dieses Prozesses wurde im Völkerrecht eine teleologische, räumliche Unterscheidung zwischen dem Westen und Nicht-Westen, dem modernen Staat und dem alten Reich, etabliert. Die Entwicklung des Völkerrechts ist dabei wiederum zu einer Triebkraft in der Entwicklung der Weltgeschichte geworden. Turan Kayaoğlu tritt beispielsweise dafür ein, dass das Kolonialreich legalisiert werden muss, weil es einen innerstaatlichen Rechtsrahmen für die Rechtfertigung der Expansion nach außen und einen internationalen Rechtsrahmen für die Verneinung des Souveränitätsanspruchs der Kolonien benötigt.⁷ Hugo Grotius und Jean Bodin haben zu diesem Zweck die neuen juristischen Kategorien (beispielsweise das Konzept der Souveränität) zur Verfügung gestellt.⁸ Im 19. Jahrhundert wurde der eurozentrische Begriff der Weltgeschichte geformt, ebenso wie das Völkerrecht, dessen einzige Quelle das europäische Gewohnheitsrecht war. In den Lehrbüchern des Völkerrechts des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts wurde das Völkerrecht ausnahmslos als Teil der europäischen Geschichte und Zivilisation betrachtet. Für die Autoren galten nur die politischen Einheiten in Europa als souveräne Staaten, während es außerhalb Europas hauptsächlich nur nicht-souveräne Einheiten gab. Um diese beiden zu unterscheiden, erfanden Rechtsglehrte viele begriffliche Werkzeuge. Vor diesem Hintergrund haben manche Historiker und Juristen in den letzten Jahren daran gezweifelt, ob das Westfälische Staatensystem wirklich bestand, oder ob es nur einen „Westfälischen Mythos“ als Erfindung der völkerrechtsgeschichtlichen Schriften insbesondere der Schriften des 20. Jahrhundert gibt, wie es bei den Lehrbüchern des 19. Jahrhunderts der Fall ist.⁹

Seitdem ist die Weltgeschichte nicht zu Ende, sondern in eine neue Phase des Imperialismus eingetreten. Mit dem Fortschreiten der Weltgeschichte hat sich das Völkerrecht entsprechend verändert. Als die Weltgeschichte in der Ära des Kolonialismus die Errichtung einer Weltordnung, die zwischen Innen und Außen auf der Grundlage des Völkerrechts unterscheidet, darstellte, stellt die Weltgeschichte in der Ära des Imperialismus die Erstellung der ausgebeuteten Objekte als formal gleichberechtigte Subjekte dar, und zwar auch auf der Grundlage des Völkerrechts.¹⁰ Im ersten Fall ist das Völkerrecht ein Bewilligungsprinzip, das dem klassischen Völkerrecht entspricht. Im zweiten Fall ist das Völkerrecht ein universalistisches Orientierungsprinzip, das dem universellen Völkerrecht entspricht.

⁶ Vgl. *Antony Anghie*, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, New York 2004.

⁷ Vgl. *Turan Kayaoğlu*, *Legal Imperialism. Sovereignty and Extraterritoriality in Japan, the Ottoman Empire, and China*, Cambridge 2010, S. 19.

⁸ Vgl. ebd., S. 23.

⁹ Vgl. *Rainer Grote*, Das „Westfälische System“ des Völkerrechts: Faktum oder Mythos?, in: *Völkerrechtsgeschichte(n). Historische Narrative und Konzepte im Wandel*, hg. von Andreas von Arnould, Berlin 2017, S. 21–38.

¹⁰ Vgl. Kapitel B. dieser Arbeit.